

Bekanntmachung

Am **Sonntag, dem 22. März 2026**, finden folgende Wahlen statt:

- Wahl zum 19. Landtag von Rheinland-Pfalz
- Wahl des Ortsbürgermeisters der Ortsgemeinde Reichweiler

Gleichzeitig findet in der Ortsgemeinde Rammelsbach der (Rats-)Bürgerentscheid mit der Abstimmungsfrage

„Soll die Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach, unter Beachtung und Einhaltung einer Abstandsregelung zur Baugrenze von mind. 300 m, erweitert werden?“

statt.

Bekanntmachung zum (Rats-)Bürgerentscheid

I.

Am **Sonntag, dem 22. März 2026** wird in der Ortsgemeinde Rammelsbach,

über den am 23.01.2026 bekannt gemachten Gegenstand des **(Rats-)Bürgerentscheids**

abgestimmt.

Die Abstimmungsfrage lautet: „**Soll die Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach, unter Beachtung und Einhaltung einer Abstandsregelung zur Baugrenze von mind. 300 m, erweitert werden?**“

Die Abstimmungshandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

II.

Die Ortsgemeinde Rammelsbach bildet einen Stimmbezirk.

Es wird folgender Abstimmungsraum eingerichtet:

Wahlbezirk	Abstimmungsraum	barrierefrei
101 Rammelsbach	Bürgermeisteramt (ehem. Pfarramt), Gartenstr. 18	ja

III.

Stimmberechtigt ist, wer im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer nicht brieflich abstimmt, kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, der in der Benachrichtigung angegeben ist.

Zur Abstimmung ist die Benachrichtigung mitzubringen und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

IV.

Stimmberechtigte, die nicht in ihrem Abstimmungsraum abstimmen wollen, können noch bis

Freitag, den 20.03.2026, 15 Uhr,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan, -Briefwahlbüro-, Marktplatz 1, 66869 Kusel, amtliche Stimmzettel, amtliche Stimmzettelumschläge sowie amtliche Abstimmungsbriefumschläge beschaffen und die Abstimmungsbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Abstimmungsscheinen so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlägen angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan übersenden, dass diese dort spätestens am Tage der Wahl bis 18 Uhr eingehen.

Die Abstimmungsbriefe können auch bei der angegebenen Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan oder am Tage der Abstimmung bis spätestens 18 Uhr bei dem für den Wahlbrief/Abstimmungsbrief zuständigen Wahlvorstand/Abstimmungsvorstand (ebenfalls auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegeben) abgegeben werden.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat, kann ihr bis zum Tage vor der Abstimmung, 21.03.2026, 12 Uhr, ein neuer Briefabstimmungsschein erteilt werden.

Im Falle einer **nachweislichen plötzlichen Erkrankung**, bei der ein Aufsuchen des Abstimmungsraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für nicht im Stimmberechtigtenverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das Stimmberechtigtenverzeichnis erhoben haben oder über ihre Einwendungen erst nach Abschluss des Stimmberechtigtenverzeichnisses entschieden wird, oder wenn die Voraussetzungen für ihre Eintragung erst nach dem 16.03.2026 eingetreten sind oder noch eintreten.

Abstimmberechtigte, die ihre Briefabstimmungsunterlagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan selbst in Empfang nehmen, können aber auch direkt an Ort und Stelle die Briefabstimmung ausüben.

Die Abstimmenden haben die wichtigen Hinweise und den Wegweiser für die Briefabstimmung auf den Merkblättern zu beachten, um im Wege der Briefabstimmung gültig zu wählen.

V.

Die Stimmberechtigten erhalten einen amtlichen grünen Stimmzettel mit der zu entscheidenden Angelegenheit in der Form einer Frage. Die Frage lautet: „Soll die Abbaugrenze des Steinbruch Rammelsbach, unter Beachtung und Einhaltung einer Abstandsregelung zur Baugrenze von mind. 300 m, erweitert werden?“

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die Frage mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten. Zusätze der Stimmberechtigten auf dem Stimmzettel sind unzulässig.

Der Stimmzettel muss von den Abstimmenden in einer Wahlkabine des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Sodann legen sie den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter dies gestattet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

VI.

Jede oder jeder Stimmberechtigte kann ihr oder sein Stimmrecht nur einmal und persönlich ausüben. Die Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertreterin oder durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWG).

Stimmberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, ihre Stimmen abzugeben, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person zu kennzeichnen und dies an Eides statt zu versichern. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten zu beschränken. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe eines anderen erhält.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen einer zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist jeweils strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

VII.

Abstimmungshandlung und Ermittlung des Ergebnisses des (Rats-)Bürgerentscheids sind öffentlich.

Rammelsbach, den 27. Februar 2026

gez. Thomas Danneck
Abstimmungsleiter